

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1977** **Nummer 56**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	27. 10. 1977	Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen	432
	15. 11. 1977	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Ausstattung der örtlichen Fürsorgestellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des SchwbG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem SchwbG vom 18. Juni 1975 übertragenen Aufgaben für das Jahr 1978 (Ausgleichsabgabesatzung 1978)	435

**Verordnung
über die Zugangsvoraussetzungen
für Studiengänge an Gesamthochschulen
und den Erwerb der fachgebundenen
Hochschulreife während des Studiums
an Gesamthochschulen**

Vom 27. Oktober 1977

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes – GHEG – vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird für den Zugang an Gesamthochschulen und für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Englisch, Mathematik und Deutsch die für das Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, sind berechtigt, das Studium auch in einem Studiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortzusetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studiengänge und verwandten Fachrichtungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

Anlage 1

(4) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in gleichnamigen oder verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortsetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

Anlage 2

§ 2

(1) Die Brückenkurse umfassen einschließlich des erforderlichen Übungsanteils in der Regel jeweils 100 Stunden. Die Brückenkurse in Englisch und Mathematik sollen bis zum zweiten Semester, der Brückenkurs in Deutsch bis zum vierten Semester abgeschlossen sein. Die Brückenkurse werden in der Regel als Kompaktkurse vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeiten durchgeführt. Die Brückenkurse sollen studiengangbezogen sein. Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlußklausur beträgt vier Zeitstunden. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

(2) Die Aufgaben für die Abschlußklausuren müssen dem Studenten unbekannt sein. Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Kurs so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch wird die Bearbeitung eines englischen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang gefordert. Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes oder die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik sind drei Aufgaben zu lösen, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen müssen.

(3) Die Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenkurse und der Abschlußklausuren legen der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister im Benehmen mit den Gesamthochschulen fest.

(4) Der Kultusminister ist berechtigt, Einsicht in die Aufgabenstellungen und die bewerteten Abschlußarbeiten zu nehmen. Ein entsprechendes Begehren ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

§ 3

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplompädagogie) führen, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die gemäß RdErl. des Kultusministers vom 23. 3. 1977 (n. v.) – III A 4. 38–52/2 Nr. 1250/76 – zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Sport, Musik und Textilgestaltung führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

§ 4

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter die §§ 1 und 3 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem integrierten Studiengang aufgenommen haben, erwerben die fachgebundene Hochschulreife noch nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176). Sie können ihr Studium in gleichnamigen und verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung fortsetzen, wenn sie die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche schriftliche Arbeit in Englisch, Mathematik und Deutsch nachweisen.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176), soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung als Übergangsvorschrift weiter Anwendung findet, außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Anlage 1

**Fachrichtungen der Studiengänge,
in denen das Studium nach Erwerb
der fachgebundenen Hochschulreife
fortgesetzt werden kann**

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortsetzung in den Fachrichtungen
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Sozialwirt)
Sozialwissenschaften	Sozialpädagogik Soziologie Erziehungswissenschaft Wirtschaftswissenschaften
Mathematik	Mathematik Physik Informatik
Physik	Physik Mathematik
Chemie	Chemie Biochemie Biologie
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur Vermessungswesen
Maschinentechnik	Maschinenbau Elektrotechnik
Elektrotechnik	Elektrotechnik Maschinenbau

Fächerkombinationen der Lehramtsstudiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann

Die fachgebundene Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortführung des Studiums im Lehramtsstudiengang in gleichnamigen und verwandten Fächern	Kombinierbar mit verwandten Fächern in den Lehramtsstudiengängen für die		
		Primarstufe:	Sekundarstufe I:	Sekundarstufe II:
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	–		Spezielle Wirtschaftslehre Geographie
	Sozialwissenschaften	–	Geschichte	Geschichte
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften	–	Geschichte	Geschichte
	Wirtschaftswissensch.	–		Geographie, Spez. Wirtschaftslehre
Mathematik	Mathematik	Lernbereich Sachunterricht (Naturwiss./Technik)	Chemie, Physik, Technik, Biologie	Chemie, Physik, Technik, Informatik, Biologie
	Informatik			Chemie, Physik, Biologie, Mathematik
Physik	Physik	–	Chemie, Mathem., Technik, Biologie	Chemie, Mathem., Technik, Informatik, Biologie
Chemie	Chemie	–	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
	Chemietechnik	–	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
	Lebensmittelchemie	–	Biologie, Mathem., Physik, Technik	Biologie, Mathem., Physik, Technik
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen	–	Chemie, Mathem., Physik	Chemie, Mathem., Physik
	Technik	–	Chemie, Mathem., Physik	Chemie, Mathem., Physik
Maschinentechnik	Maschinenbau	–	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
	Technik	–	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
Elektrotechnik	Elektrotechnik	–	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik
	Technik	–	Mathematik, Physik	Mathematik, Physik

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Ausstattung der örtlichen Fürsorge-
stellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur
Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3
des SchwbG in Verbindung mit § 1 Abs. 1
Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung
von Aufgaben und Befugnissen nach dem SchwbG
vom 16. Juni 1975 übertragenen Aufgaben
für das Jahr 1978
(Ausgleichsabgabesatzung 1978)
Vom 15. November 1977**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des SchwbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27. Oktober 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Fürsorgestellen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem SchwbG vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1978 12 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe überwiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahre 1976 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe, abzüglich der Mittel für den Finanzausgleich unter den Hauptfürsorgestellen und abzüglich von 40% des Aufkommens für den Bundesausgleichsfonds (§ 8 Abs. 4, Satz 1 und 2 SchwbG).

§ 3

Die Verteilung der Mittel an die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend der Einwohnerzahlen der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge am 31. Dezember 1976.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Jahr 1978.

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hintze Bornhoff
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 15. November 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.